



Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge Postfach 100253/54 01782 Pirna

An alle Halter von Vögeln im genannten Sperrbe-  
zirk, Halter von Hunden und Katzen mit potentiellen  
Sperrgebietskontakt sowie an im Sperrbezirk  
Jagdausübungsberechtigte

Datum: **21.11.2016**  
Amt/Bereich: Amt für Verbraucherschutz  
Ansprechpartner/in: Frau Kujus  
Besucheranschrift: Schloßhof 2/4  
01796 Pirna  
Gebäude/Zimmer: EF.0.10  
Telefon: 03501 5152400  
Telefax: 03501 51582400  
Aktenzeichen: 24-508.620-2016Copitz  
E-Mail: lueva@landratsamt-pirna.de

## Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung zur Bekämpfung der Geflügelpest im Sperrbezirk

Das Amt für Verbraucherschutz (AVS) des Landratsamtes Sächsische Schweiz- Osterzgebirge erlässt an  
Halter von Vögeln im genannten Sperrbezirk, Halter von Hunden und Katzen mit potentielltem Sperrbezirks-  
kontakt sowie an im Sperrbezirk Jagdausübungsberechtigte folgende

### Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung

1. Der Ausbruch der Geflügelpest bei einem am Westufer des Pratzschwitzer Sees aufgefundenen  
Wildvogel wird amtlich festgestellt.
2. Das folgende Gebiet wird zum Sperrbezirk erklärt:

Die Fläche, die durch folgende Grenze (auf der Skizze innerhalb der Linie) umfasst wird:

Ortsteil Graupa, Neugraupa, Pirna- Copitz südlich der S 167 bis Bahnübergang, südlich Bahnschienen  
entlang bis über Stadtbrücke andere Elbseite, entlang S 164 bis zur Kreuzung B 172, entlang der B 172 in  
Richtung Autobahnzubringer, von dort umfassend entlang der B 172a bis Kreuzung Kuxberg- S 178, ent-  
lang der S 178 (kreuzend A17) über Meuschener Höhe in Richtung B 172 Heidenau- Gommern, entlang  
der Landkreisgrenze Sächsische Schweiz- Osterzgebirge- Stadt Dresden bis Ortsteil Graupa

Hinweis: Kein Zugang für elektronisch signierte sowie verschlüsselte elektronische Dokumente.

Hauptsitz:  
Schloßhof 2/4  
01796 Pirna

Telefon: +493501 515-0 (Vermittlung)  
Telefax: +493501 515-1199

Internet: [www.landratsamt-pirna.de](http://www.landratsamt-pirna.de)

Allgemeine Öffnungszeiten:

Montag 08:00 - 12:00 Uhr  
Dienstag/Donnerstag 08:00 - 12:00 Uhr  
13:00 - 18:00 Uhr

Mittwoch Schließtag  
Freitag 08:00 - 12:00 Uhr

Schließtage: Tag nach Himmelfahrt, 24. und 31. Dezember des Jahres

Öffnungszeiten Bürgerbüro (PIR, FTL, DW)

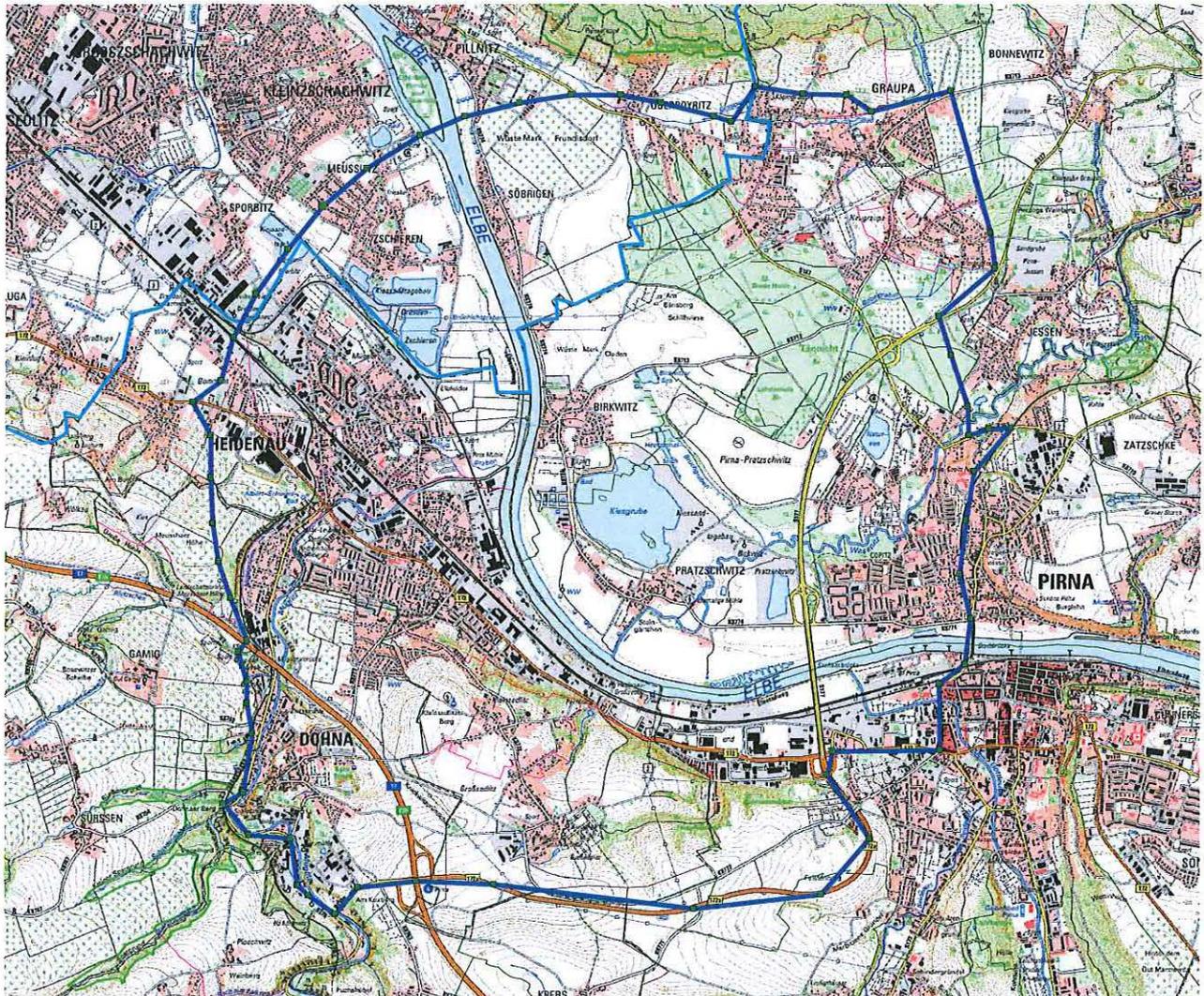
Montag 08:00 - 16:00 Uhr

Dienstag/Donnerstag 08:00 - 18:00 Uhr

Mittwoch 08:00 - 13:00 Uhr

Freitag 08:00 - 13:00 Uhr

Bankverbindung: Ostsächsische Sparkasse Dresden - BIC: OSDDDE81XXX IBAN: DE12 8505 0300 3000 001920



3. Jeder, der in dem in Punkt 2 genannten Gebiet Geflügel (Hühner, Enten, Gänse, Fasane, Perlhühner, Rebhühner, Tauben, Truthühner, Wachteln oder Laufvögel) hält, hat dies unverzüglich unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift und der Art und Anzahl des Geflügels, der Nutzungsart und ihres Standortes, bezogen auf die jeweilige Art beim AVS anzuzeigen, sofern dies noch nicht erfolgt ist. Zusätzlich ist dem AVS anzuzeigen, ob die Haltung des Geflügels in Ställen oder im Freien erfolgt.
4. Für das in Punkt 2 genannte Sperrgebiet gilt Folgendes:
  - a. Wer Geflügel (gemäß Punkt 3) hält, hat das Geflügel in geschlossene Ställe oder unter einer Schutzvorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss, zu halten.
  - b. Gehaltene Vögel (= Geflügel nach Punkt 3 oder in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten) und Bruteier dürfen nicht aus dem Bestand verbracht werden.



- c. Gehaltene Vögel sind auf nähere Anweisung durch das AVS untersuchen zu lassen.
  - d. Tote Wildvögel der Ordnungen Hühnervögel, Gänsevögel, Greifvögel, Eulen, Regenpfeiferartige, Lappentaucherartige oder Schreitvögel sind dem AVS unter Angabe des Fundortes zu melden.
  - e. Frisches Fleisch, Hackfleisch oder Separatorenfleisch, Fleischerzeugnisse, Fleischzubereitungen das oder die von gehaltenen Vögeln (gemäß Punkt 4b) oder von Federwild (= Vögel freilebender Arten, die für den menschlichen Verzehr gejagt werden) aus dem Sperrbezirk gewonnen worden ist oder sind, darf/dürfen nicht verbracht werden.
  - f. Tierische Nebenprodukte von gehaltenen Vögeln (gemäß Punkt 4b) dürfen nicht aus dem Bestand verbracht werden.
  - g. Geflügelhalter nach Punkt 4a haben sicherzustellen, dass an den Ein- und Ausgängen der Ställe, Schutzvorrichtungen nach Punkt 4a oder sonstiger Standorte, in denen Geflügel gehalten wird, Matten oder sonstige saugfähige Bodenaufgaben ausgelegt werden und diese mit einem mittels DVG (= Deutsche Veterinärmedizinische Gesellschaft) als viruzid-geprüften Desinfektionsmittel getränkt und stets damit feucht gehalten werden.
  - h. Gehaltene Vögel (gemäß Punkt 4b) dürfen nicht zur Aufstockung des Wildvogelbestands freigelassen werden.
  - i. Die Jagd auf Federwild ist untersagt.
  - j. Geflügel darf nur im Durchgangsverkehr auf Autobahnen, anderen Straßen des Fernverkehrs oder Schienenverbindungen befördert werden und nur, soweit das Fahrzeug nicht anhält und Geflügel nicht entladen wird.
  - k. Wer einen Hund oder eine Katze hält, hat sicherzustellen, dass diese im Sperrbezirk nicht frei umherlaufen.
  - l. Ein innerhalb des Sperrbezirks gelegener Stall, eine Schutzvorrichtung nach Punkt 4a oder ein sonstiger Standort, in dem/in der Vögel gehalten werden, darf von betriebsfremden Personen nicht betreten werden. Das gilt nicht für den betreuenden Tierarzt, dessen jeweilige Hilfspersonen sowie die mit der Tierseuchenbekämpfung beauftragten Personen der zuständigen Behörde.
  - m. Ausnahmen von diesen Bestimmungen sind nur nach vorheriger Genehmigung des LÜVAs möglich.
5. Die angeordneten Maßnahmen gelten 21 Tage nach Festlegung des Sperrbezirks lang und bis auf Widerruf durch das AVS Sächsische Schweiz- Osterzgebirge.
  6. Nach Ablauf der 21 Tage gemäß Punkt 5 gelten für den Sperrbezirk weiter folgende Maßnahmen bis auf Widerruf durch die zuständige Behörde gilt Folgendes:
    - a. Gehaltene Vögel (gemäß Punkt 4b) dürfen nicht zur Aufstockung des Wildvogelbestands freigelassen werden.
    - b. Federwild darf nur mit Genehmigung oder auf Anordnung durch das AVS gejagt werden.
  7. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.
  8. Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft



## Begründung

### I. Sachverhalt

Am 17.11.2016 ist eine verendete Wildente am Westufer des Pratzschwitzer Badesees gemeldet worden. Am 19.11.2016 wurde der amtliche Verdacht des Ausbruches der Aviären Influenza bei einem Wildvogel mit dem Nachweis des H5N8 Virus in der Landesuntersuchungsanstalt Sachsen festgestellt.

**Am 20. November 2016 wurde in einer amtlichen Probe (verendeter Wildvogel) im Landkreis Sächsische Schweiz – Osterzgebirge das Virus der hochpathogenen aviären Influenza (Geflügelpest) des Subtyps H5N8 durch das nationale Referenzlabor nachgewiesen.**

Seit dem 08. November 2016 sind 54 Ausbrüche von HPAI in Deutschland festgestellt, zuletzt elf am 14. November 2016 (6 Stück im Freistaat Bayern, 3 Stück im Land Mecklenburg-Vorpommern und 2 Stück im Land Baden-Württemberg) und 6 Verdachtsfälle am 15. November 2016. **(Stand 15.11.2016 16 Uhr; 17.11.2016 14:30 Uhr 183 gemeldete Ausbrüche)**

Weltweit werden seit November 2016 Ausbrüche von HPAI H5N8 festgestellt. Das betrifft die Anrainerstaaten Deutschlands Polen, Dänemark, Niederlande, Österreich und Schweiz sowie die Länder Ungarn, Kroatien, Israel und Indien, zuletzt vier Ausbruchsmeldungen am 14. November 2016. **(Stand 15.11.2016 16 Uhr)**

Das Friedrich-Loeffler-Institut (FLI) hat in seinen Risikobewertungen, letztmalig vom 09. November 2016, zur Einschleppung sowie des Auftretens von hochgradig hochpathogenem aviären Influenzavirus in Hausgeflügelbestände das grundsätzliche Risiko der Einschleppung hochpathogener Influenzaviren über infizierte Wildvögel bestätigt. Am 14. November 2016 wurde ein Aufstallungsgebot für Geflügel und in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln anderer Arten für das Gebiet des Freistaates Sachsen erlassen. In den angrenzenden Bundesländern gilt ebenfalls ein Aufstallungsgebot.

### II. Rechtliche Würdigung

Das Amt für Verbraucherschutz des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge ist auf Grundlage des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst im Freistaat Sachsen § 8 Abs. 2 in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Sächsisches Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz (SächsAGTierGesG) vom 09.07.2014 (SächsGVBl. Nr. 10 S. 386) die sachlich zuständige Behörde.

Die örtliche Zuständigkeit geht aus § 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit dem Gesetz zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen vom 19.05.2010 hervor.

Die amtliche Anordnung in Form der Allgemeinverfügung richtet sich an Halter und damit verantwortliche Personen von Vögeln im genannten Sperrbezirk, von Hunden und Katzen mit potentiellem Sperrbezirkskontakt sowie an im Sperrbezirk Jagdausübungsberechtigte.

Mit dem unter I. genannten Nachweis ist der Ausbruch der Geflügelpest amtlich festzustellen und die zuständige Behörde hat die Seuchenbekämpfung aufzunehmen.

Die genannten Maßnahmen begründen sich in den §§ 2, 55 – 59 der Geflügelpest-Verordnung.

Das aktuelle Seuchengeschehen im Landkreis Leipzig Land und Stadt Leipzig, als auch das Geschehen in Deutschland (Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern, Bayern, Baden-Württemberg) sowie Ungarn, Polen, Österreich und der Schweiz mit Ausbrüchen von Geflügelpest (hochpathogener aviärer Influenza



vom Subtyp H5N8) bei zahlreichen Wildvögeln sowie in Nutzgeflügelbeständen in Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern sowie der Risikoeinschätzung durch das FLI: „Das simultane Auftreten von HPAIV H5N8 bei verendeten Wasservögeln in fünf europäischen Staaten (Ungarn, Polen, Schweiz, Österreich, Deutschland) lässt mehrere Hypothesen zu:

Das Virus ist in der wilden Wasservogelpopulation weit verbreitet. Möglicherweise handelt es sich um eine HPAIV H5N8 Epidemie bei Wildvögeln in Eurasien. Der Eintrag von HPAIV H5N8 an Bodensee und Plöner See steht in Zusammenhang mit dem Vogelzug. Auffallend häufig sind Reiherenten, aber auch Möwen und vereinzelt Große Brachvögel unter den toten Vögeln. Der Vogelzug ist derzeit, möglicherweise auch durch Frost in Skandinavien und Nord-Russland beschleunigt, in vollem Gange.

Im Vergleich zu dem 2014/2015 in Europa beobachteten Virus ist derzeit ein vermehrtes Wasservogelsterben

in Zusammenhang mit den aktuellen H5N8-Nachweisen festzustellen. [...] Aufgrund der aktuellen Verbreitung von HPAIV H5N8 bei Wildvögeln in Polen, Ungarn, Schweiz, Österreich und Deutschland ist von einem hohen Eintragsrisiko durch direkte und indirekte Kontakte zwischen Wildvögeln und Nutzgeflügel auszugehen, insbesondere bei Haltungen in der Nähe von Wasservogelrast- und sammelplätzen. Es gibt Anhaltspunkte für eine Veränderung des Virus. Bisher sind keine Fälle von HPAIV H5N8 Infektionen beim Menschen bekannt. Verlässliche Aussagen zur Virulenz des Erregers für den Menschen sind derzeit noch nicht möglich, da sich das Virus verändert haben könnte.“ lässt eine abweichende Risikobewertung durch das LÜVA zurzeit nicht zu.

Der Erlass von Einzelverfügungen ist infolge des großen Adressatenkreises nicht verhältnismäßig. Eine Anhörung der Beteiligten unterbleibt gemäß § 28 (2) Nr. 4 VwVfG.

Der genannte Sperrbezirk liegt auf dem Zuständigkeitsgebiet des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge und der Stadt Dresden. Die hier genannten Maßregeln gelten für den oben beschriebenen, sich auf dem Gebiet des Landkreises Sächsische Schweiz- Osterzgebirge befindlichen Teil des Sperrbezirks. Die für den Sperrbezirk auf dem Gebiet der Stadt Dresden angeordneten Maßnahmen bleiben unberührt.

Die angeordneten Punkte und Maßnahmen sind erforderlich, dabei aber zugleich geeignet, die Ausbreitung der Geflügelpest zum derzeitigen Kenntnisstand wirksam zu verhindern und die Seuche zu bekämpfen. In Anbetracht der besonderen Bedeutung der Geflügelpest für Vögel/Geflügel und aufgrund des grundsätzlichen Zoonosecharakters auch für den Menschen sind sie dennoch angemessen.

III.

Die Nichterhebung von Kosten beruht auf § 3 Abs. 1 Pkt.3 SächsVwKG. Diese Amtshandlung wird im öffentlichen Interesse von Amts wegen vorgenommen.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei dem Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, - Landratsamt -, Schloßhof 2/4, 01796 Pirna schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Hinweis: Gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 4 des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Tierseuchenverfügung zuwiderhandelt. Ordnungswidrigkeiten können mit einem der Schwere der Zuwiderhandlung angemessenem Bußgeld bis zu 30.000,00 Euro geahndet werden.

  
Benita Plischke  
Amtstierärztin